



**Josef Göppel** MdB  
Diplomforstingenieur (FH)  
Abgeordneter für den Wahlkreis  
Ansbach - Weißenburg – Gunzenhausen  
[www.goepfel.de](http://www.goepfel.de)

Herrn Bundesminister  
Alexander Dobrindt  
Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur  
Invalidenstraße 44

10115 Berlin

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

☎ (030) 227 – 77 374  
☎ (030) 227 – 76 373  
✉ [josef.goepfel@bundestag.de](mailto:josef.goepfel@bundestag.de)

Wahlkreisbüro

Steinweg 20  
91567 Herrieden  
☎ (09825) 9 34 44  
☎ (09825) 9 34 45  
✉ [info@goepfel.de](mailto:info@goepfel.de)

Berlin, 03.07.2014

## Bäume an Straßen

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

*Lieber Alexander,*

vielen Dank für Ihre Antwort vom 19. Mai 2014 auf meine Vorschläge zur Erhaltung von Bäumen an Straßen. Am 1.7.2014 fand dazu in der Hamburger Landesvertretung ein parlamentarischer Abend mit 70 Teilnehmern statt, den die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und der Deutsche Naturschutzring ausrichteten. Herr Guido Zielke aus Ihrem Hause stellte sehr überzeugend die eigentlich beabsichtigte Lenkungswirkung der Richtlinien ESAB 2006 und RPS 2009 dar. Zahlreiche Reaktionen von Teilnehmern zeichneten von deren Anwendung jedoch ein ganz anderes Bild:

- Beamte vor Ort entscheiden bei Abwägungen in der Regel für die Kostenminimierung, z. B. das Entfernen des „Hindernisses“ statt Anbringen von Schutzeinrichtungen.
- Es gibt eine unterschwellige Angst, beim Belassen von Bäumen Menschenleben aufs Spiel zu setzen.
- Die „Empfehlung“ an die Länder, die beiden Richtlinien auch auf untergeordnete Straßen anzuwenden, wird buchstabengenau vollzogen, ohne auf die örtliche Situation einzugehen. Im Zweifel wird der größere Abstand der RPS auch beim Bestand angewendet, bei dem eigentlich die ESAB gilt.

Ich bitte deshalb darum, einige Klarstellungen vorzunehmen:

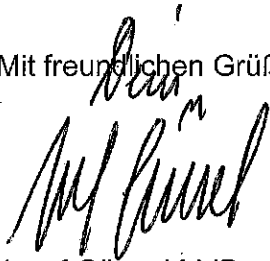
1. Bei vorhandenem Baumbestand ist nur die ESAB 2006 anzuwenden.
2. Der Anbringung von Schutzeinrichtungen ist in der Abwägung Vorrang vor der Beseitigung von Hindernissen zu geben (Ziff. 3.1.1 RPS 2009).
3. Die örtlichen Verhältnisse sind bei der Festlegung des „absoluten Schutzraums“ zu Grunde zu legen (Ziff. 3.3.1.1 RPS 2009).

Die Auswertung von Unfällen zeigt klar, dass abkommende Fahrzeuge fast immer an der äußeren Böschung des Straßengrabens aufgefangen werden. Dahinter stehende Bäume stellen keine zusätzliche Gefahr dar. Die RPS 2009 fordert jedoch einen Baumabstand von mindestens 7,50 m vom Straßenrand in der Horizontalen. Dieser ergibt sich aus einer theoretischen Berechnung der Ableitung kinetischer Energie! Bis 2009 galt ein absoluter Schutzraum von 4,50 m.

4. Die Anwendung auf untergeordnete Straßen ist ausdrücklich unter den Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zu stellen (ARS 28/2010 Ziff. IV).
5. Die Kategorie „Umbau“ von Straßen ist zu präzisieren. Es muss klargestellt werden, dass Unterhaltungsmaßnahmen kein Umbau sind (ARS 28/2010 Ziff. IV).
6. In beiden Richtlinien ist zu verankern, dass Bäume an Straßen grundsätzlich schützenswerte Natur- und Kulturgüter sind. (Siehe Schreiben Ihres Ministeriums an die Obersten Straßenbaubehörden der Länder vom 30.4.2014)
7. Das Ministerium sollte auf die vermehrte Einrichtung stationärer Radarstationen an Gefahrenstellen hinwirken. Das senkt die Abkommenswahrscheinlichkeit von Fahrzeugen signifikant.

Sehr geehrter Herr Bundesminister, ich habe in der Sitzung des Umweltausschusses am 2. Juli 2014 beantragt, die Behandlung von Bäumen an Straßen dort ebenfalls zum Thema einer Debatte zu machen. Ich wäre froh, wenn wir bis dahin eine Reihe der aufgeworfenen Fragen klären konnten.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Göppel MdB